B.

den gegenwärtigen Antrag mit dem Ersuchen um Beitritt zu den hierauf gefaßten Beschlüssen an die Erste Kammer abzugeben.

Dresden, den 3. November 1869.

Schreck. G. Belleville.

An die zweite Deputation.

(Nr. 282.) Petition des Handelsmanns Löbel in Oberlungwitz und Genossen um Gewährung der Religionsfreiheit.

Präsident Haberkorn: An die vierte Deputation.

Weitere Nummern sind zur Registrande nicht eingegangen. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer die Abgg. Näser, Gräser und Uhle wegen dringender Geschäfte zu entschuldigen.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand, zur Vorberathung im Plenum über den Antrag der Herren Abgg. Schnoor und Genossen, die Aufhebung des in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochenen Verbots, die Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerungen betreffend.

Der Antrag lautet:

Die Kammer beschließt: im Verein mit der Ersten Kammer an die königl. Staatsregierung das Gesuch zu richten:

Dieselbe wolle noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher das in § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838 ausgesprochene Verbot der Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerungen aufhebt.

Gründe.

Das jetzt noch bestehende Verbot der öffentlichen Versteigerung von Forderungen, welches mit der jetzigen Beweglichkeit des geschäftlichen Verkehrs nicht in Einklang zu bringen ist und die freie Verfügung über Vermögensobjecte in bedenklicher Weise beschränkt, verhindert namentlich die schnelle Erledigung eines Theils der Concursprocesse. Lange Zeit harren Concursprocesse ihrer endgiltigen Erledigung lediglich deshalb, weil entweder die Schuldner zufolge früherer mit dem Cridar getroffenen Vereinbarungen ihre Schuldbeträge nur in langsichtigen Raten abzuzahlen haben, oder weil die gegen die im Auslande, namentlich in Oesterreich, Italien und den Donaufürstenthümern lebenden Schuldner angestellten Processe erfahrungsmäßig nur in Jahren und mit überaus großem Kostenaufwande durchgeführt werden können. Um nun der durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 angebahnten Beschleunigung der Concursprocesse noch einen größern Nachdruck zu geben, erscheint es nothwendig, nunmehr auch die öffentliche Versteigerung von Forderungen zuzulassen, um so mehr, als dieser Modus der Veräußerungen von Außenständen in anderen Ländern sich bereits bewährt hat.

Schnoor.	Stauß.
Israel.	Hauffe.
Dr. Gensel.	Näser.
Temper.	Pornitz.
Schreck.	Ludwig.
Jordan.	Klemm.
Uhle.	Jungnickel.
Dr. Rentzsch.	Dr. Leistner.
Krause.	

Abg. Schnoor: Hochverehrte Herren! Den Antrag, welchen ich, unterstützt von mehreren meiner Herren Collegen, an die hohe Kammer zu bringen mir erlaubte, glaube ich als einen sehr zweckmäßigen und praktischen bezeichnen zu können. Derselbe spricht, ohne mit dieser Behauptung anmaßend zu erscheinen, wohl für sich selbst; er bezweckt, wie Sie aus der Begründung ersehen haben, das Concursverfahren noch mehr abzukürzen. Es ist in den Motiven eigentlich schon alles Das bereits gesagt, was gesagt werden kann, und habe ich nur noch wenig hinzuzufügen. Der § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838, um welchen es sich hier handelt, heißt wörtlich:

„Die Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Auctionen ist unzulässig. Dieses Verbot leidet jedoch auf die Veräußerung ausländischer Staatspapiere keine Anwendung."

Es könnte mir nun eingehalten werden, wie es privatim auch gestern schon geschehen ist, daß dieser Paragraph durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 bereits aufgehoben sei. Dem ist aber nicht so. Der § 3 des ebengedachten Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Die Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache des Gemeinschuldners erfolgt auf Antrag, zu dessen Stellung der Gütervertreter und jeder Gläubiger berechtigt sind. Die Vertheilung der Erstehungsgelder an die durch diese Sache gesicherten Gläubiger geschieht in dem für die Vertheilung der Erstehungsgelder nach einer Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung des Rechtsvertreters vor demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die unbewegliche Sache gelegen ist."

Es ist hier also nur von unbeweglichen Sachen, aber nicht von beweglichen Forderungen die Rede. Das so eben genannte Gesetz vom 8. Juli 1868 kürzt, wie in dankenswerther Weise anzuerkennen ist, das Concursverfahren schon bedeutend ab; dasselbe hat jedoch den § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1838, der die Concurse so sehr in die Länge zu ziehen im Stande ist, stehen gelassen. Daß dies nun geschehen ist, beruht, glaube ich, auf einem Uebersehen und gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die hohe Staatsregierung meinem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen wird. Die directe Veranlassung zu diesem Antrage gab mir ein Concurs, der augenblicklich noch schwebt, wenn er nicht vielleicht in den letzten Tagen seine Erledigung gefunden hat. Es ist dies der Con-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden